

# **STUDIENPLAN**

## **LIZENTIATSSTUDIUM KATHOLISCHE**

### **THEOLOGIE**

**(IDF 2022)**

§ 1	Zielsetzung des Studiums.....	3
§ 2	Zulassung zum Lizentiatsstudium.....	3
§ 3	Betreuer/in .....	4
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums.....	4
§ 5	Curriculum – Erster Teil: KU Linz Graduate School.....	5
§ 6	Curriculum – Zweiter Teil: Pflichtwahlmodule aus den Studienschwerpunkten der KU Linz.....	6
§ 7	Curriculum – Dritter Teil: Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit .....	8
§ 8	Lizentiatsarbeit: Allgemeine Anforderungen und Themenwahl .....	11
§ 9	Lizentiatsarbeit: Abgabe, Begutachtung, Approbation .....	12
§ 10	Lizentiatsprüfung.....	13
§ 11	Gesamtzeugnis und Gesamtnote.....	13
§ 12	Veröffentlichung des erfolgreich abgeschlossenen Lizentiatsstudiums .....	14
§ 13	Akademischer Grad .....	14
§ 14	In-Kraft-Treten.....	14



## § 1 Zielsetzung des Studiums

Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie dient im Sinne von Art. 39 lit. b Veritatis Gaudium dem vertieften Studium der Theologie in einem gemäß den Bestimmungen von § 4 zu wählenden Fachbereich der *Spezialisierung* und soll dazu befähigen, die katholische Theologie in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche weiterzuvermitteln und selbständige wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich zu erbringen.

Die Spezialisierung ist in einem der drei – für die Katholische Privatuniversität Linz (KU Linz) kennzeichnenden – Fachbereichen möglich: Theologie, Philosophie oder Kunstwissenschaft. Das Ziel wird durch ein individuell vereinbartes Studienprogramm erreicht. Wahlmöglichkeiten aus den Studienschwerpunkten der KU Linz bieten dazu Ergänzungen. Darüber hinaus ist im Rahmen einer Graduate School eine Vertiefung entlang des Spektrums der theologischen Disziplinen ebenso vorgesehen wie das Angebot einer Aus- und Weiterbildung im Bereich von Didaktik, Präsentation und Projektmanagement.

## § 2 Zulassung zum Lizentiatsstudium

(1) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studiengangs in Katholischer Theologie gemäß Art. 74 lit. a Veritatis Gaudium in Verbindung mit Art. 55 Ziff. 1 der Ordinationes zu Veritatis Gaudium (vgl. § 5 Abs. 1 lit. d der Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz (StPO KU Linz)) voraus.

(2) Dies kann nachgewiesen werden durch den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Theologie der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) (gemäß Studienplan 2008 idF 2016 oder in früheren Fassungen) oder durch den Abschluss eines anderen an einer anerkannten katholisch-theologischen Fakultät absolvierten philosophisch-theologischen Grundstudiums, das diesem in Inhalt und Umfang (300 CP nach ECTS) gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind vom/von der Studiendekan/in im Zulassungsdekret zusätzliche Fachprüfungen als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Sie können allerdings ein Studiausmaß von 30 CP nicht überschreiten, da in diesem Fall die nötige Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben wäre. Ergänzungsprüfungen sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.

(3) Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung des Lizentiatsstudiums durch eine gemäß § 5 Abs. 1 dazu berechtigten Lehrperson der KU Linz.

(4) Vorausgesetzte Sprachkenntnisse

- a. Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der *lateinischen und griechischen Sprache* voraus. Sind diese innerhalb des Zugangstitels nicht nachgewiesen, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Latinums I und II bzw. Graecums I und II (jeweils 12 CP) vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.

- b. Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der *hebräischen Sprache* voraus, wenn Bibelwissenschaft als Fachbereich der Spezialisierung gewählt wird. Ist diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so ist bei der Studienzulassung eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Hebraicums I und II (6 CP) vorzuschreiben. Diese ist bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren.
- c. Ergänzungsprüfungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache sind in die in Abs. 2 festgelegte Obergrenze von 30 CP nicht einzurechnen.
- d. Bei Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist § 8 Abs. 3 StPO KU Linz zu beachten.

(5) Es gelten die Regelungen der StPO KU Linz.

### § 3 Betreuer/in

(1) Betreuer/in eines Lizentiatsstudiums können alle aktiven und emeritierten Professor/innen der KU Linz, Honorar- und Gastprofessor/innen sowie die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/innen sein. Die Betreuungsperson muss über Fachzuständigkeit im gewählten Fachbereich der Spezialisierung verfügen.

(2) Der/die Betreuer/in ist gemäß § 2 Abs. 3 im Zuge der Studienzulassung zu benennen. Ein einmaliger Wechsel des Betreuers/der Betreuerin ist mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin möglich.

(3) Der/die Betreuer/in gestaltet das Curriculum im Bereich der Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit und übernimmt die Fachreferent/innenenschaft für die zu erstellende Lizentiatsarbeit.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie hat eine Regelstudiendauer von vier Semestern und einen Gesamtumfang von 120 CP nach ECTS.

(2) Das Studium besteht aus

a. einem Curriculum im Ausmaß von 87 CP bestehend aus:

- KU Linz Graduate School (30 CP)
- Pflichtwahlmodule aus den Studienschwerpunkten der KU Linz (27 CP)
- Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit (30 CP)

b. und dem Lizentiatsmodul im Ausmaß von 33 CP bestehend aus:

- Abfassung der Lizentiatsarbeit (30 CP)
- Lizentiatsprüfung (3 CP)

(3) Als *Fachbereich der Lizentiatsarbeit und der Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit* des Lizentiatsstudiums Katholische Theologie ist einer der folgenden Fachbereiche gemäß dem Statut der KU Linz zu wählen:

- a. *Theologie* (biblisch-historische Fächergruppe, systematisch-theologische Fächergruppe oder praktisch-theologische Fächergruppe)
- b. *Philosophie* (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik, Geschichte der Philosophie)
- c. *Kunstwissenschaft* (Geschichte und Theorie der Kunst, Geschichte und Theorie der Architektur, Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien) – bei Wahl dieses Schwerpunkts ist (im Rahmen der Pflichtwahlmodule) verpflichtend das Thematische Modul II zu absolvieren.

(4) Im Zuge der Zulassung zum Lizentiatsstudium sind der gewählte Fachbereich der Lizentiatsarbeit zu benennen und in der Studienevidenz zu dokumentieren. Eine spätere Änderung kann auf Antrag des/der Studierenden durch Spruch des Studiendekans/der Studiendekanin nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

## § 5 Curriculum – Erster Teil: KU Linz Graduate School

(1) Verantwortlich für diesen Curriculumbereich ist der/die Studiendekan/in. Die Ausbildung im Rahmen der KU Linz Graduate School ist im Ausmaß von 30 CP zu gestalten. Das Studiendekanat legt dabei jeweils für das kommende Studienjahr die (Lehr-)Veranstaltungen folgendermaßen fest:

- a. in der „Vertiefung im Bereich Theologie“ (KU Linz Graduate School) so, dass jährlich ausreichend viele Veranstaltungen angeboten werden – innerhalb der einzelnen Fächergruppen ist dabei auf ein ausreichend wechselndes Angebot zu achten;
- b. im Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“ (KU Linz Graduate School) so, dass es zumindest ein biennales Angebot gibt.

(2) Die Fachausbildung im Bereich „Vertiefung im Bereich der Theologie“ (20 CP) hat zum Ziel, einen erneuten Durchgang durch das breite Spektrum theologischer Disziplinen zu unternehmen. Das Ziel wird erreicht durch ein Angebot, das entlang der Fachbereiche Philosophie, der biblisch-historischen Fächergruppe, des systematisch-theologischen und des praktisch-theologischen Fachbereichs Lehrveranstaltungen vorsieht, die mit dem Stand aktueller Forschung konfrontieren und das Ganze der Theologie gegenwärtig halten.

Es sind folgende curriculare Leistungen zu erbringen:

- a. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *Philosophie* (5 CP) – wahlweise aus: Theoretische Philosophie, Geschichte der Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik
- b. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *biblisch-historischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Bibelwissenschaften des Alten Testaments, Bibelwissenschaften des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Patrologie

- c. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *systematisch-theologischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie
- d. (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich der *praktisch-theologischen Fächergruppe* (5 CP) – wahlweise aus: Pastoraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

Im Bereich der „Vertiefung im Bereich der Theologie“ darf innerhalb eines Fachbereichs nicht schon das Fach der Lizentiatsarbeit gewählt werden.

(3) Die Aus- bzw. Weiterbildung im Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“ (10 CP) hat zum Ziel, Fähigkeiten und Kenntnisse zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte hinsichtlich unterschiedlicher Zielgruppen (Fachöffentlichkeit – allgemein theologisches Forum – universitäre Lehre – Wissenschaftstransfer in verschiedene außerakademische Bildungsfelder) zu vertiefen und Kompetenzen im Planen und Durchführen von Forschungs-, Tagungs- und Publikationsprojekten erwerben.

Curriculumstaugliche Elemente sind

- a. Lehrveranstaltung *Hochschuldidaktik* an der KU Linz,
- b. *Mitarbeit in Lehrveranstaltungen*,
- c. Teilnahme an *einschlägigen Ausbildungselementen* und Kursen, die in unterschiedlichen regionalen Verbänden für Nachwuchswissenschaftler/innen angeboten werden,
- d. Mitarbeit in Vorbereitung und Durchführung einschlägiger öffentlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen der KU Linz,
- e. Durchführen von Vorträgen, Workshops etc. vor definierten Zielgruppen,
- f. Einbindung in Forschungs- oder Publikationsprojekte des jeweiligen Instituts oder der KU Linz bzw. Mitarbeit in anderweitig verorteten Projekten, soweit dies die Kompetenzen in Wissenschaftsmanagement bzw. Projektorganisation fördert.

## **§ 6 Curriculum – Zweiter Teil: Pflichtwahlmodule aus den Studienschwerpunkten der KU Linz**

Aus folgenden Pflichtwahlmodulen sind drei zu wählen:

### **(1) Thematisches Modul I (9 CP): Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft („WiEGe“)**

Aufbauend auf die Studieninhalte des Fachs Christliche Sozialwissenschaften werden in diesem Modul die Phänomene der wirtschaftlichen Liberalisierung, Globalisierung, gesellschaftlichen Pluralisierung und Segmentierung als mehrdeutige „Zeichen der Zeit“ und als wesentliche Kontexte theologischer und ethischer Diskurse wahrgenommen. Die Durchführung erfolgt mittels interdisziplinärer Reflexion in der Perspektive verschiedener theologisch-ethischer und sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer. Ziele des Moduls sind die Vermittlung von Grundkenntnissen über die gegenwärtigen sozioökonomischen Verhältnisse, die Einübung in den Dialog über Probleme der heutigen globalisierten Welt und zu deren Mitgestaltung und Weiter-

entwicklung sowie die Kenntnis von Kriterien für verantwortliches Handeln von Christ/inn/en in der modernen Gesellschaft.

AG Einführung in den Zusammenhang

Wirtschaft – Ethik – Gesellschaft aus theologischer Perspektive (1 CP)

SV/AG „Maximilian Aichern-Vorlesung“ (2 CP)

SE Christliche Sozialwissenschaften (3 CP)

SV/SE/AG/UE/PK Lehrveranstaltungen aus dem WiEGe-Angebot nach Wahl (3 CP)

## **(2) Thematisches Modul II (9 CP): Kunst als Ort religiöser, philosophischer und weltanschaulicher Kommunikation**

Kunst als eine der ursprünglichsten Äußerungen menschlicher Kultur steht immer in einem Verhältnis zur gesellschaftlichen Situation und zum religiösen Denken und Tun von Menschen. Kunst ist Sprachmittel von Religion und ist gleichzeitig oft provozierende Herausforderung für Religion. – In diesem Modul sollen die Studierenden in den interdisziplinären Diskurs von Kunstwissenschaft, (Kunst)Philosophie und Theologie eingeführt werden: Erste, grundlegende Kompetenzen der Kunstwahrnehmung werden erarbeitet. Philosophische Reflexion auf das Schaffen und Wahrnehmen von Kunst überhaupt und theologische Reflexion auf das spannungsreiche Verhältnis von Kunst und christlicher Religion soll angestoßen werden. Exemplarische Einzelthemen, insbesondere aus der jüdisch-christlichen Ikonographie und deren Wirkungsgeschichten, konkretisieren die Beschäftigung, die die Studierenden insgesamt befähigen soll, in den Diskurs Kunst – Theologie/Philosophie einzutreten.

UE Bildbeschreibung vor Originalen (2 CP)

SV Philosophische Aspekte: Ästhetik (3 CP)

SV Kunst in Religion / Religion in Kunst (1 CP)

SV/SE/AG/UE Konkretionen: Einzelthemen aus dem Feld des Moduls (3 CP)

Die Lehrveranstaltung „Konkretionen“ setzt jedenfalls die absolvierte UE „Bildbeschreibung vor Originalen“ voraus.

## **(3) Thematisches Modul III (9 CP): Säkularisierung als philosophische und theologische Herausforderung für Kirche und Christentum**

„Säkularisierung“ gilt als eines der wichtigsten und umstrittensten Deutungsschemata, um Entwicklungen der jüngeren westlichen Religionsgeschichte zu fassen: Ausdifferenzierung sozialer Teilsysteme aus einer umfassenden religiösen Wirklichkeitsdeutung, Trennung von Kirche und Staat, Bedeutungsverlust religiöser Werte. Angesichts von gesellschaftlichen Phänomenen wie Individualisierung, Privatisierung und „Rückkehr der Religion“ scheint Säkularisierung aber nicht das Ende, sondern eine Transformation von Religion anzuzeigen. – Das interdisziplinäre Modul vermittelt eine vertiefte Wahrnehmung dieses Phänomenbündels und führt in dessen religionsphilosophische Interpretation ein. In theologischer Perspektive wird es als Herausforderung zur vertieften Selbstreflexion und -artikulation kirchlicher Identität in Dogmatik (besonders Ekklesiologie) und Praktischer Theologie angenommen.

SV Religionsphilosophie (3 CP)

SV/SE Dogmatische Aspekte: Vertiefung der dogmatischen Theologie (bes. Ekklesiologie) im Horizont von Säkularisierung (3 CP)

SV/SE/AG Konkretionen im Themenfeld, bes. aus der Perspektive der praktischen Theologie (3 CP)

#### **(4) Thematisches Modul IV (9 CP): Religionswissenschaft**

Institutionell verfasste Religion ist in der Spätmoderne beachtlichen Erosionsprozessen unterworfen. Dazu gehört auch, dass der gegenwärtige Stellenwert von Religionsgemeinschaften in Staat und Zivilgesellschaft hinterfragt und neue Bestimmungen in rechtlicher Hinsicht diskutiert werden. Zugleich gewinnt die Unterscheidung zwischen konfessioneller Religionszugehörigkeit und anders verfasster Formen von Religiosität zunehmend an Gewicht, die in kaum überschaubarer Vielfalt zu Tage treten und schwer zu fassen sind. Durch grundsätzliche Überlegungen im Bereich Kirchen- und Religionsrecht wird diesen Entwicklungen ebenso Rechnung getragen, wie in der Auseinandersetzung mit den vielfachen Erscheinungsformen von Religiosität und deren Erfassung mit Mitteln der Empirie.

VL/SV/AG Religion in Staat und Zivilgesellschaft: religionsrechtliche Aspekte (3 CP)

SE/AG/UE/EX Methoden empirischer Religionsforschung (3 CP)

SV/SE/AG Besondere religiöse Formen und Strömungen gemäß Angebot: historische Devianzformen, neue religiöse Bewegungen u.a. (3 CP)

#### **(5) Thematisches Modul V (9 CP): Modul Basiskompetenzen für die Gemeindearbeit**

Neben den Fächer- und Thematischen Modulen, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen, wird den Studierenden mit diesem Modul die Möglichkeit der Vorbereitung auf vielfältige Berufsfelder in der pastoralen Arbeit in Gemeinden und kategorialen Seelsorgebereichen geboten. Es fördert die für Leitung von Gruppen und Begleitung von einzelnen Menschen erforderlichen kommunikativen und praktischen Fähigkeiten. Neben Grundkenntnissen in der Planung pastoraler Angebote werden auch Kompetenzen in Gesprächsführung und Mitarbeitermotivation sowie in der Moderation von unterschiedlichen Interessens- und Altersgruppen erworben. Damit erhalten die Studierenden einen Einblick in die vielfältigen praktischen Aufgaben im pastoralen Dienst.

UE Moderieren und Leiten (2 CP)

UE Gesprächsführung in pastoralen Kontexten (2 CP)

AG Projektentwicklung (3 CP)

VL/SE/AG/UE Pastoralpraktische Lehrveranstaltungen nach Angebot (2 CP)

### **§ 7 Curriculum – Dritter Teil: Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit**

(1) Als *Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit* ist einer der folgenden Fachbereiche zu wählen:

- a. *Theologie* (biblisch-historische Fächergruppe, systematisch-theologische Fächergruppe oder praktisch-theologische Fächergruppe)
- b. *Philosophie* (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik, Geschichte der Philosophie)



c. *Kunstwissenschaft* (Geschichte und Theorie der Kunst, Geschichte und Theorie der Architektur, Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien) – bei Wahl dieses Schwerpunkts ist (im Rahmen der Pflichtwahlmodule) verpflichtend das Thematische Modul II zu absolvieren.

(2) Verantwortlich für diesen Curriculumsbereich ist der/die Betreuer/in der Lizentiatsarbeit. Die Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit ist im Ausmaß von 30 CP zu gestalten, wobei zumindest 15 CP in Form geeigneter Lehrveranstaltungen und ggf. 15 CP als weitere Spezialisierung zu erbringen sind.

(3) Die Fachausbildung hat zum Ziel, auf der Basis der im Zugangsstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zur selbständigen Forschungsarbeit am Thema der Lizentiatsarbeit und dessen Aufarbeitung und Darstellung unter Bezugnahme auf seinen Ort im Ganzen des Faches zu befähigen. Die Ausbildung berührt die Geschichte, den Methodenkanon, die Diskursreflexion sowie die thematische und systematische Entfaltung des Faches ebenso wie ihre Funktion im Gesamten der Theologie und ihre Interferenz mit nichttheologischen Bezugswissenschaften.

(4) Die Fachausbildung geschieht nach Maßgabe der näheren Gestaltung seitens des Betreuers/der Betreuerin durch

a. geeignete *Lehrveranstaltungen* (im Ausmaß von zumindest 15 CP)

b. weitere Spezialisierung im Fach der Lizentiatsarbeit (im Ausmaß von 15 CP möglich);

- Teilnahme an *Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs* und dergleichen,
- Erarbeiten von *Publikationen* im Aufsatz-Format,
- Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* und dergleichen,
- *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers/der Betreuerin, *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KU Linz, *Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten*, die die Fachausbildung fördern, sowie
- *individuelle Aufgabenstellungen*.

Für die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden verpflichtende Rahmenvorgaben gesetzt. Die übrigen Ausbildungselemente werden nach Maßgabe des jeweils Sinnvollen und Möglichen vorgeschrieben. Dabei müssen nicht alle angeführten Titel berührt sein.

(5) *Lehrveranstaltungen*<sup>1</sup>

a. Es ist jedenfalls eine (Lehr-)Veranstaltung aus dem Bereich „Vertiefung Theologie“ (Graduate School) aus dem Fach der Lizentiatsarbeit im Umfang von 5 CP zu wählen.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Regelungen zu den Arten der Lehrveranstaltungen in § 4 StPO KU Linz.

Alternativ dazu kann auch ein *universitätsübergreifendes Fachseminar für Doktorand/inn/en* absolviert werden, deren Einrichtung die Betreuer/innen in Zusammenarbeit mit Fachkolleg/inn/en anderer theologischer Fakultäten anregen bzw. durchführen.

- b. Weiters sind zu absolvieren *Privatissima* (PV) des Betreuers/der Betreuerin oder von ihm/ihr geleitete *Forschungsgemeinschaften* (FG): In diesen Lehrveranstaltungen wird vor dem Forum der Dissertant/inn/en und Lizentiand/inn/en (und gegebenenfalls auch Diplomand/inn/en) eines Fachs die Themenfokussierung, die Gesamtanlage und einzelne Problemstellungen der Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wird durch die Lehrveranstaltungsleitung in aktuelle Entwicklungen und Diskussionsstände oder besondere Schwerpunktsetzungen des Fachs eingeführt. Wenigstens 3 CP und höchstens 5 CP sind aus dem Titel „Privatissima“ und/oder „Forschungsgemeinschaften“ zu erbringen.

Je nach Durchführungspraxis kann die Zeugnisausstellung per Semester, per Studienjahr oder kumulativ für das Gesamtstudium erfolgen. Die Festlegung des CP-Werts obliegt der Lehrveranstaltungsleitung entsprechend der aufzuwendenden Arbeitszeit.

- c. Weitere geeignete Lehrveranstaltungen, insbesondere *Spezialvorlesungen* (SV), können nach Maßgabe des Angebots vorgeschrieben werden, wobei auch hier – wenn es sich um eine nicht speziell für Doktorand/inn/en konzipierte Lehrveranstaltung handelt – eigens festgesetzte CP-Werte zulässig sind, die den studienspezifisch festgelegten Aufgabenstellungen entsprechen.

(6) *Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs* und dergleichen: Darunter fallen Veranstaltungen und Zusammentreffen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, in denen ein themen- oder methodenorientierter Fachaustausch stattfindet. Die Betreuer/innen fördern die Präsenz ihrer Lizentiat/inn/en und möglichst auch ihre aktive Teilnahme in Form von *invited* oder *offered (short) papers* und verbuchen sie unter den curricularen Studienleistungen. Die Zuordnung von CP-Werten entspricht dem Arbeitsaufwand, der für Vorbereitung, Teilnahme, Präsentationen und für die Nacharbeit – auch durch schriftliche Tagungsresümees – zu leisten ist.

(7) Ergeben sich aus der aktiven Teilnahme an Fachtagungen *Publikationen* im Aufsatz-Format, so ist die Mehrleistung eigens unter dieser Rubrik zu verbuchen. Aber auch andere Publikationen in geeigneten Medien sind curriculumstauglich.

(8) Das Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* o. ä. zu Themen des Faches bzw. zu deren Transfer vor unterschiedlichen Foren (auch der KU Linz) kann entsprechend verbucht werden.

(9) Die *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers/der Betreuerin, die *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KU Linz oder die *Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten*, soweit sie die Fachausbildung fördern, sind wünschenswert und gegebenenfalls unter den curricularen Studienleistungen zu verbuchen, ungeachtet dessen, ob sie im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden.

(10) Des Weiteren kann der/die Betreuer/in auch *individuelle Aufgabenstellungen* – wie Literatur- und Themenrecherchen, Lektüren, Verfassen von Lektürereferaten oder thematischen Essays sowie Ähnliches mehr – als curriculare Studienleistungen vorschreiben und verbuchen. Die Leistungsfeststellung kann durch schriftliche Arbeiten, Evaluierungsgespräch oder durch Prüfung erfolgen.

(11) Bei (Studien-)Leistungen gemäß Abs. 6 bis 10 stellt der/die Betreuer/in, wenn er/sie bei den entsprechenden (Studien-)Leistungen nicht persönlich anwesend ist, in einer anderen geeigneten Weise die Evaluier- und Benotbarkeit sicher.

(12) Bei (Studien-)Leistungen gemäß Abs. 6 bis 10 stellt der/die Betreuer/in in frühzeitiger Abstimmung das Einverständnis mit den Studierenden her. In Konfliktfällen vermittelt der/die Studiendekan/in.

## **§ 8 Lizentiatsarbeit: Allgemeine Anforderungen und Themenwahl**

(1) Durch die Lizentiatsarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass der/die Studierende die Fähigkeit erworben hat, im gewählten Spezialfach methodisch korrekt eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten und Ansätze zu weiterführenden Fragestellungen und Problemlösungen aufzuzeigen.

(2) Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem/der Studierenden selbständig abgefasst worden ist. – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Lizentiatsarbeit an der KU Linz anerkannt werden. – Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die Betreuer/in.

(3) Der Mindestumfang der Lizentiatsarbeit beträgt 220.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Ein Höchstumfang kann vom/von der Betreuer/in festgelegt werden. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Lizentiatsarbeit sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(4) Das *Thema der Lizentiatsarbeit* ist innerhalb jenes Faches im gewählten Fachbereich der Spezialisierung festzulegen, für das der/die Betreuer/in die Fachzuständigkeit besitzt. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen des Betreuers/der Betreuerin durch den/die Studierende/n ebenso zulässig wie das Akzeptieren von deren Themenvorschlag seitens des Betreuers/der Betreuerin. Die erfolgte Themenfestlegung ist mit Datum und Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin im Studiendekanat zu melden. Die präzise Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit geändert werden.

(5) Die *Meldung des festgelegten Themas* der Lizentiatsarbeit hat bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu erfolgen. Wurden jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Ergänzungsprüfungen in einem Ausmaß vorgeschrieben, die an den Wert von 30 CP heranreichen oder wird dieser Wert unter Hinzurechnung von Ergänzungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 4 gar überschritten, so verlängert sich diese Frist in dem Ausmaß, das der/die Betreuer/in und der/die Studiendekan/in gemeinsam festlegen.

(6) Kommt es zwischen dem/der Studierenden und dem/der Betreuer/in zu keiner Einigung hinsichtlich der Festlegung des Themas der Lizentiatsarbeit, so ist der/die Studiendekan/in Vermittlungsinstanz.

## **§ 9 Lizentiatsarbeit: Abgabe, Begutachtung, Approbation**

(1) Die fertiggestellte Lizentiatsarbeit ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Zwei davon sind zur Begutachtung bestimmt, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen.

(2) Eines der beiden Gutachten erstellt der/die Betreuer/in. Ein zweites Gutachten wird vom/von der Studiendekan/in in Auftrag gegeben: entweder an eine betreuungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrperson der KU Linz aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en sowie der seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/inn/en oder an auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach fachlich zuständige Professor/inn/en oder Habilitierte. Der/die Betreuer/in macht einen Vorschlag zur Vergabe des zweiten Gutachters/der zweiten Gutachterin.

(3) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt drei Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten sind schriftlich und müssen enthalten:

- a. eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit,
- b. ein Referat des Inhalts der Arbeit, das ihrem Aufbau folgt,
- c. eine kritische Würdigung von Konzeption, Durchführung und wissenschaftlicher Leistung sowie
- d. die dadurch begründete Benotung (Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“).

(4) Eine durch beide Gutachten positiv benotete Lizentiatsarbeit ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Lizentiatsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist. Sind beide Gutachten negativ, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert.

(5) Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den/die Studiendekan/in ein drittes Gutachten mit drei Monaten Nutzfrist in Auftrag zu geben. Ist im dritten Gutachten die Note „nicht genügend“ vergeben, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert und wird insgesamt mit „nicht genügend“ benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens „genügend“ gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt. Dabei ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel bei x,5 oder niedriger liegt.

(6) Eine nach Erstellung von zwei oder drei Gutachten nicht approbierte Lizentiatsarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Rücksprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der

Studierenden gibt es nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens zwei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierete und fristgerecht neuerlich eingereichte Lizentiatsarbeit wird möglichst von denselben Gutachter/inne/n beurteilt.

(7) Eine endgültig nicht approbierte Lizentiatsarbeit führt zum Abbruch des Lizentiatsstudiums an der KU Linz.

(8) Allen Professor/inn/en und Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en der KU Linz sind von der erfolgten Approbation in Kenntnis zu setzen und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, in die approbierte Lizentiatsarbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit und vor dem Termin der Lizentiatsprüfung im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

## § 10 Lizentiatsprüfung

(1) Das Lizentiatsstudium wird mit der Lizentiatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Lizentiatsprüfung erfolgt, wenn das Curriculum in allen Teilen positiv absolviert wurde und die Lizentiatsarbeit approbiert ist.

(2) Der Termin ist festzusetzen unter Einhaltung von § 19 Abs. 12 und 13 StPO KU Linz.

(3) Die Lizentiatsprüfung ist eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission, die gemäß § 19 Abs. 6a StPO KU Linz zusammengesetzt wird. Ihr ist eine Studienleistung von 3 CP zugeordnet.

(4) Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung sind

- a. Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der *Lizentiatsarbeit*, die Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten;
- b. Prüfung über die *Lizentiatsarbeit* und den sich daraus ergebenden Fragen des Faches. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

(5) Die Lizentiatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile positiv beurteilt wurde. Das Vorgehen bei nicht bestanden Prüfungsteilen regelt § 19 Abs. 15 StPO KU Linz.

## § 11 Gesamtzeugnis und Gesamtnote

(1) Nach bestandener Lizentiatsprüfung wird gemäß § 25 Abs. 5 lit. d StPO KU Linz ein Gesamtzeugnis des Lizentiatsstudiums ausgestellt, das dessen positiven Abschluss bestätigt. Es dokumentiert

- a. den Gesamtumfang des Studiums mit Angabe der zugeordneten CP-Werte,
- b. den gewählten Fachbereich der Spezialisierung und den gewählten Pflichtwahlbereich,
- c. Titel, Fach und Benotung der Lizentiatsarbeit,
- d. die Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung unter Angabe der zugeordneten CP-Werte und ihrer Benotung,

- e. die Benotung des Curriculums, die sich aus dem nach CP-Wert gewichteten arithmetischen Mittel aller nach der Skala von § 13 Abs. 1 StPO KU Linz benoteten Studienleistungen des Curriculums ergibt<sup>2</sup> und
- f. die Gesamtnote des Lizentiatsstudiums.

(2) Für die Ermittlung der gemäß § 13 Abs. 4 der StPO KU Linz zu vergebenden Gesamtnote sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- a. die Note der Lizentiatsarbeit, aufgrund des höheren CP-Wertes zweifach gezählt,
- b. die Note der Defensio und
- c. die Benotung des Curriculums gemäß Abs. 1 lit. e.

## § 12 Veröffentlichung des erfolgreich abgeschlossenen Lizentiatsstudiums

Nach dem positiven Abschluss des Lizentiatsstudiums wird dieses in einem eigenen Bereich der website der KU Linz öffentlich präsentiert. Dokumentiert werden dabei unter dem Namen des Lizienten bzw. der Lizientin

- der/die Betreuer/in,
- der Fachbereich der Spezialisierung,
- das Fach, der Titel und Untertitel der Lizentiatsarbeit und
- ein Inhaltsabstract zur Lizentiatsarbeit im Ausmaß von bis zu einer Textseite in deutscher *und* in englischer Sprache.

Das Inhaltsabstract ist vom Lizienten/von der Lizientin selbst vor der Ausstellung des Lizentiatszeugnis im Rektorat einzubringen.

## § 13 Akademischer Grad

Der akademische Grad eines Lizienten/einer Lizientin in katholischer Theologie (Lic. theol. bzw. Lic.<sup>a</sup> theol. für Licentiat/Licentiatia theologiae) wird aufgrund eines unter Anleitung eines Betreuers/einer Betreuerin absolvierten Curriculums, einer Schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) und einer Abschlussprüfung (Lizentiatsprüfung) verliehen, durch welche entsprechend Art. 74 lit. b Veritatis Gaudium und Art. 55 Z 2 der Ordinationes zu Veritatis Gaudium der Nachweis zur Fähigkeit selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der katholischen Theologie erbracht wird.

## § 14 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO KU Linz und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 35 StPO KU Linz mit Rechtswirksamkeit von 01.10.2022 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Liegt dieser Mittelwert zwischen zwei Noten, so ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel x,5 oder niedriger ist.